

bleiben müßte. Meine Herren, wir wollen doch ja die Sache nicht zur Parteisache einer Provinz machen, wir vertreten hier alle Unterthanen unsers Vaterlandes; sind die Oberlausitzer Weber nicht eben so gut sächsische Unterthanen? und wenn sie besondere Vorrechte gehabt haben, so hatten diese lediglich ihre Gründe darin, weil die Regierung der Ueberzeugung lebt, daß ohne diese kleine Bevorrechtung tausende von treuen Unterthanen ihren Lebensunterhalt nicht erwerben könnten; wollen wir ihnen doch nicht dieses kleine Vorrecht nehmen. Meine Herren, ich sowohl, wie Viele von uns wissen aus Erfahrung, wie wehe es thut, wenn man wohl erworbenene, zum Theil nuzbare Rechte ohne Entschädigung nimmt. Ich habe das feste Vertrauen zu der hohen ersten Kammer, daß sie diese Rechte einzelner Staatsbürger schützen wird, daß sie keinen Antrag stellen wird, aus welchem die hohe Staatsregierung eine Veranlassung nehmen könnte, durch Specialrescript ertheilte Vorrechte einzelner Staatsbürger zu beschränken oder wegzunehmen. Glauben Sie der Erfahrung, dem Anschauen einiger Wenigen, welche in dieser Gegend genau bekannt sind. Ich hoffe, da ich es aus voller Ueberzeugung aussprechen muß, daß unabsehbarer Nothstand durch Aufhebung der Gerechtfame über tausende von Mitbürgern kommen wird, daß nicht allein die Kammer, sondern auch die Herren der Majorität der geehrten Deputation nunmehr von ihrem Gutachten zurücktreten und dem Separatvoto beitreten werden.

Vizepräsident v. Carlowitz: Vor allen Dingen scheint es darauf anzukommen, daß man den Gesichtspunkt, um den es sich handelt, nicht verrücke, wie dies die Bemerkungen des Hrn. Separatvotanten und des letzten Sprechers thun. Es ist hier keineswegs eine Fehde, die zwischen den Erbländen und der Oberlausitz ausgefochten werden soll. Wäre dem so, glaubte die Deputation, daß es sich von einer Bevorzugung der Oberlausitz handelte, den Erbländen gegenüber, und daß diese nur deshalb fallen müsse, weil sie eben eine Bevorzugung der Oberlausitz sei, so hätte sie ein ganz anderes Gutachten abgeben müssen, als sie es gegeben hat; sie würde darauf bestanden haben, daß jene Disparität sofort geändert werde, entweder durch Zugewährung jenes Vorrechtes an alle erbländische Weber, oder durch sofortigen Wegfall des Vorrechtes der Oberlausitzer. Von solchen Motiven hat sich aber die Deputation keineswegs leiten lassen, wie ihr denn nicht fremd bleiben mußte, was daher auch im Berichte angedeutet ist, daß es sich nicht um eine Bevorzugung der oberlausitzer Weber allein handele, sondern auch die Sebnitzer Weber, also erbländische, betheilt sind. Ich wünsche darum und bitte, daß man, als ob die Deputation sich durch Mißgunst gegen die Lausitz habe bestimmen lassen, nicht glaube, sondern die Sache rein so nehme, wie sie zu nehmen ist, und sich, ganz davon absehend, daß die Lausitz hier betheilt ist, einfach die Frage stelle: ob eine durch Zeitumstände hervorgerufene, im Allgemeinen nicht zu empfehlende Begünstigung gewisser Landestheile noch ferner, den andern gegenüber, aufrecht gehalten werden könne, ohne diese andern aufs empfindlichste zu beeinträchtigen. Der geehrte

Separatvotant hat erinnert: es habe sich dieser Sache ein Mitglied der Kammer angenommen, das gegenwärtig nicht anwesend ist, ich weiß das, allein etwas anderes ist es noch, ob dieses Mitglied, wäre es anwesend, dem Gutachten der Mehrheit, nachdem es die Verhältnisse, so wie sie sind, entwickelt hat, und überhaupt so ausgefallen ist, wie es ausgefallen ist, noch ferner entgegengetreten würde. Eine Ungleichheit ist aber jedenfalls vorhanden und von Rechten, von wohl erworbenen Rechten, kann hier schlechterdings keine Rede sein, noch weniger also von Rechten, die nicht anders abgeschafft werden können, als durch Ablösung. Das liegt in der Natur der Sache, und braucht nicht weiter entwickelt zu werden, schon weil die frühere Commerziendeputation, als sie diese Vorrechte den oberlausitzer Webern verlieh, keine unwiderruflichen und ablösbaren Rechte geben konnte und geben wollte. Handelte es sich von solchen Rechten, wie behauptet wird, könnte man annehmen, daß den oberlausitzer Webern ein Recht widerrechtlich entzogen worden, würde allerdings das Deputationsgutachten nicht zu rechtfertigen sein. Allein der geehrte Separatvotant selbst und derjenige, der sich mit ihm bis jetzt einverstanden erklärt hat, scheinen einen doppelten Beweis schuldig geblieben zu sein. Einmal den, daß, wie ich schon erinnert habe, wirklich hier ein unantastbares Recht vorliegt. Ich weiß wohl, der Herr Separatvotant bezieht sich in einer Stelle seines Gutachtens auf ein vermeintliches derartiges Befugniß, es heißt dort: „die Unterthanen der Landsassen des gebirgischen Kreises in der Oberlausitz bei dem Posses des freien Einwandhandels so lange zu schützen.“ Das leugne ich aber auch nicht ab, es mag dem so sein, nur hatte unter freiem Einwandhandel die Majorität der Deputation etwas anderes, als den Hausirhandel zu verstehen. Ferner ist der geehrte Separatvotant schuldig geblieben, ausreichende Gründe für die Behauptung anzugeben, daß die dormalige Bevorzugung der Lausitzer und Sebnitzer nicht die übrigen Weber beeinträchtige. Er ist uns den Beweis dafür schuldig geblieben, daß die übrigen erbländischen Weber einer Berücksichtigung und Unterstützung weniger bedürftig seien, als die Oberlausitzer und Sebnitzer. Es ist zwar erinnert worden, das Fortbestehen jenes Vorzuges könnte die erbländischen Weber nicht beeinträchtigen, aber ich kann das keineswegs zugeben. Einmal hat jeder Staatsbürger einen gewissen Anspruch auf Rechtsgleichheit, soweit die Bevorzugung des Andern nicht auf wohl erworbenen Rechten beruht, und überhaupt die Verhältnisse gleich sind, und dann scheint es mir in der That doch, als ob der Absatz der erbländischen Weber durch das Hausirbefugniß der Oberlausitzer beeinträchtigt würde. Schon wenn ein erbländischer Weber die Oberlausitzer und Sebnitzer Jahrmärkte bezieht, muß, es unterliegt dies keinem Zweifel, er schlechtere Geschäfte machen, als wenn in der Lausitz nicht hausirt würde, und auch hier versperrt ihm das Hausiren seine Absatzwege. Allerdings muß jene Begünstigung für die erbländischen Weber also von nachtheiligen Folgen sein. Fassen Sie nun nach Allem dem das Gutachten der Mehrheit selbst genauer ins Auge, so sollte ich